

An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners

Autor(en): **Heidegger, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so schwerer aufgehoben werden. Besser ist es also, diese zwar sehr billige Verordnung noch eine Zeit zu vermissen, um dann sie samt dem Wein- und Brantwein Zoll auf einmal und zwar bald abzuschaffen. Mein, der Canton Luzern laßt sich nicht mit Verträglichkeit abspeisen, daß bald ein allgemeiner Tarif errichtet werden soll. Oder, soll er für ein Fuder Brantwein von 12 Saumen, 54 fl. zahlen und dann noch das erhöhte Umgeld erlegen? Soll er das alte und neue Aufgabensystem zugleich tragen, und zwar allein, ich sage allein: denn die paar Kreuzer, die einige Cantone für Eingang zahlen, können nicht als eine alte Finanzquelle angesehen werden; die Bürger von Luzern würden sich schämen zu klagen, wenn sie nur solche Lasten abzutragen hätten.

Verwerfen wir also diese zwar gerechte Resolution, damit der große Rath uns in dieser Woche noch eine andere, die alles abschafft, was unbillig ist, überschießen kann. Eine Resolution, die das alte Aufgabensystem auf Wein und Brantwein, seitdem das Umgeld eingeführt worden, abschafft, ist gerechterweise zu erwarten, so sehr sich die interessirte Natur sonst zu sträuben pflegt, wenn der Einkünfte vermindert werden sollen.

G e n h a r d fügt nochmals mündlich bey: Der Beschluß wird sehr irrig verstanden; nur Aufhebung des Sutzgeldes bewirkt derselbe; er verwirft ihn und will bestimmt die ungeheuren Einfuhrzölle, die im C. Luzern bestehen, durch einen andern Beschluß aufgehoben wissen. Die Bürger der Stadt Luzern zahlen von den meisten Waaren, als Weis, Brantwein u. s. w., eben so viel wie der Landmann, vom Tabak aber zahlt der Städter nichts. — Wenn man noch aufstehen will, einen gleichförmigen allgemeinen Zolltarif zu verfertigen, so thue man das wenigstens auf Kosten der ganzen Republik und nicht auf die des Cantons Luzern allein.

(Die Fortsetzung folgt).

An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners.

Bürger!

Zur Zeit, da noch die Löwen, Bären, Baslischen, Wrochsen und Heilige, die Schildhalter und Standesparronen der verbündeten helvetischen Republiken waren, da durfste mancher so geheißene freye Bürger, nicht mit offenen Augen und Ohren sehen und hören — um

nicht von den Krallen eines der furchtbaren Staatswächter angegriffen zu werden. Ein guter Bürger und Stillter im Lande, war damals: der fünfe, eine gerade Zahl seyn ließ, und wer nicht mußte, nicht schrie, wenn ihm ein großer Herr auf den Fuß trat. Dieses war für den Freyheitsfreund doch lästig, und mancher ehliche Mann wünschte eine Veränderung der Dinge.

Die neue Constitution versprach diesem Uebel abzuhelfen, sie sagte Freyheit und Gleichheit der Rechte dem kleinen Bürger wie dem großen zu. Die Freyheit des Bürgers erkläre ich mir nun so: daß er seinen Willen der Leitung der Gesetze unterwerfe; daß er Ruhe und Ordnung beybehalte; daß er die Obrigkeit in allen gerechten Sachen schätze und ihr Ansprechen vertheidige. Dieß sind Pflichten des freyen Mannes, die ihm die Republik auflegte. Dagegen verheißt ihm das Volk, die oberste Gewalt und die Constitution: Sicherheit und Schutz seiner Person und seines Eigenthums, auch das Recht: an alle Instanzen der Regierung und selbst an die Gesetzgebung recurririeren zu dürfen, wo Unbestimmtheit oder Mangel von Gesetzen, oder Nichtbeobachtung derselben einen Bürger beeinträchtigen sollten.

Dieß müssen nun die beseligenden Früchte unserer Revolution seyn, die wir mit harten Aufopferungen und Leiden erkauft haben. Zu meinem Bedauern aber muß ich die Bemerkung machen: daß es bey der neuen Ordnung der Dinge einige große Herren wieder giebt, die Freyheit und Gleichheit nur für Etiquette auf den Staatspapieren ansehen, und den im Privatstand lebenden Bürger wenig achten. Ich habe den mich kränkenden Beweis darüber S. 366, Nr. 92. des neuen republikanischen Blattes gelesen; wo ich unter dem 13. Febr. 1800 eine Klageschrift an die Gesetzgebung gegen die Municipalbeamtung der Stadt Zürich eingab. — Ohne lesen, ohne hören und prüfen zu wollen u. s., rief der mir sonst achtungswerthe B. Grafenried, zur Tagesordnung auf — Er, ein kultivierter Mann! der sich oft gefallen läßt, über geringfügige Sachen Rath zu debattieren und Commissionaluntersuchungen anzustellen. — Ich foderte Erläuterung eines Gesetzes, dann Offenheit und Ordnung in Gemeinsache der Bürger. Tröstlich war es mir dann, daß eine Majorität die Sache an die Vollziehung übergab. — Es beliebte aber wahrscheinlich dem B. Minister der innern Angelegenheiten nicht, meine Klageschrift der Vollziehung vorzulegen; denn ich erhielt

kein Decret von dieser Behörde: und was ich aus dem Schreiben des Ministers vom 14. Merz d. J., an den Reg. Statthalter sah, das überzeugte mich: der Minister habe sich nicht einmal die Mühe genommen, meine Gründe zu erwegen.

Diese Abfertigung, die den Widerspruch zwischen der Municipalität und mir unerörtert ließ, veranlaßte mich dann, daß ich am 26. Merz abermal an die beyden gesetzgebenden Ráthe ein Klagmemorial sandte. Der große Rath verwies dasselbe wieder an die Vollziehung, und ich blieb bis jetzt ohne Antwort, und bin den Vexationen der Municipalbeamten ausgesetzt. Nun mag das Publikum über meine Klage urtheilen. Die Stadt Zürich hat, ohne die ungeheure Einquartierung und Verpflegungslast anzurechnen, mit Ende des Jahrs 1799, eine Summe von 380000 Gulden durch Besteuerung zu tilgen. Ohne gründliche Kenntniß von dem Vermögenszustand der ganzen Bürgerschaft zu haben, fodert die Municipalität von den Activbürgern 15 von jedem Tausend; so konnte die Municipalität nicht wissen, ob ihr zu wenig oder zu viel eingehen werde — und die Bürger sind auf diesen Fuß nicht gesichert, bey zu geringen Einnahmen annoch über die 15 pr. Ct. geben zu müssen.

Ich behauptete bey der Uebersammlung: die Municipalität solle vor der wirklichen Besteuerung die Bürger auffodern: gewissenhaft anzuzeigen, was ein jeder in seiner dormaligen Lage bezahlen könne, oder wie sein Vermögenszustand jezo beschaffen sey? Es solle ein ordentlicher Steuerrodel verfertigt werden. Die Totalsumme dieses Vermögenszustands solle dann die Municipalität der Bürgerschaft anzeigen, damit jeder Steuerbare Offenheit habe und selbst calculiren könne: die Stadt hat im Vermögen Das Bedürfniß ist 380,000 fl. folglich beträgt es . . . auf jedes Hundert Steuer. — Aller meiner Vorstellungen ungeacht wollte die Municipalität nicht anders als auf das ohngefähr hin einziehen, sie verheimlicht der Gemeinde alles; gegen den dünnen Buchstabe des Municipalgesetzes (pag. 7. §. 80.), welches bestimmt sagt: „Die Register (oder Steuerrodel) stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.“ Ich forderte also nicht einmal Kenntniß des Details, sondern nur der Totalsumme — und dennoch giebt man mir und andern Bürgern nicht Gehör über diese gerechte Forderung. — Auch redet das Municipalgesetz von Rechnung geben, drucken, austheilen zc. zc. 14 Tage vor der Abnahme und Ratification der Generalversamm-

lung. Nun hat Zürich schon über zwey Jahre eine verwaltende Stadtbeamtung und noch nie ward deßhalb die Gemeinde zusammen berufen, um sie mit der Führung der Stadtkonomie bekannt zu machen. — Das ist der unerörterte Streit zwischen der Municipalität und mir. — Liegt das in der Constitution? —

Heinrich Heidegger.

Kleine Schriften.

Appel an die Gerechtigkeit des Richters und an meine Mitbürger. 4. 2 Bogen. (Zürich, May 1800.)

Der B. Heir. Heidegger theilt hier Actenstücke über Streitigkeiten mit, die er mit der Zürcherschen Municipalität in Betreff seines Hauses, Brunnens u. s. w. führt.

Le Triomphe des Anes sur le fens commun. A Onopolis, de l'imprimerie de Martin-Báton. 8. S. 23. (1800.)

Eine geismacklose Piece, die sich auf eine geistliche Verfolgung und Verlezerung, die kürzlich in Basel soll statt gefunden haben, bezieht.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn wird zufolge erhaltener Bevollmächtigung nach Vorschrift des Gesetzes vom 3ten Jenner 1800 die zwey zum St. Joseph Kloster gehörige, an der hintern Gasse in Solothurn gelegene Häuser, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unter vorbehaltenen Ratification verkaufen.

Sie hat daher den ersten Steigerungstag auf Donnerstag den 10ten künftigen Heumonats und den 2ten auf den 24sten gleichen Monats festgesetzt, an welchen die Kaufsüchtigen Nachmittags um 3 Uhr auf dem Nationalhaus in Solothurn zu erscheinen eingeladen sind. Solothurn den 5ten Juni 1800.

Namens der Verw. Kammer des Cant. Solothurn,
Graf, Secr.

Großser Rath, 9. Juni. Keine Sitzung.

Senat, 9. Juni. Annahme des Beschlusses, der dem Justizminister einen Credit von 50,000 und desjenigen, der dem Finanzminister einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. Annahme des Strafgesetzes in Handhabung militärischer Disciplin.